

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Österreichs, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiewerker, 1060 Wien, Stumpergasse 60.

### I. GELTUNGSBEREICH

**Dieser Kollektivvertrag gilt:**

- a) Fachlich:** Für alle Betriebe des **chemischen Gewerbes** mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger sowie der Schädlingsbekämpferbetriebe. Als Betrieb des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufsstellen anzusehen, die bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger bzw. den Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger und der Fachvertretung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger für das Burgenland hauptbetreut sind. Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz, Anwendung.
- b) Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge und jener Arbeitnehmer, die dem Angestelltengesetz unterliegen.
- c) Örtlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.

## II. LOHNTABELLE

Nachtarbeiterzuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,03 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

### Kategorisierung und Entlohnung

<b>Lohnstufe 1</b>	Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb .....	€ 7,96
<b>Lohnstufe 2</b>	Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure .....	€ 6,93
<b>Lohnstufe 3</b>	Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 6,61
<b>Lohnstufe 4</b>	Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 6,22

## III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG (monatlich)

1. Lehrjahr .....	35 % von Lohnstufe 2 = €	419,61
2. Lehrjahr .....	55 % von Lohnstufe 2 = €	659,39
3. Lehrjahr .....	75 % von Lohnstufe 2 = €	899,17
4. Lehrjahr .....	95 % von Lohnstufe 2 = €	1.138,95

#### IV. GELTUNGSTERMIN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2009 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 16.12.2008

F.D.  
BUNDESINNING DER CHEMISCHEN GEWERBE  
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER

  
Dr. Veit NITSCHÉ  
Bundesinnungsmeister



  
Mag. Erwin CZESANY  
Geschäftsführer

F.D.  
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER CHEMIEARBEITER

  
Alfred ARTMÄUER  
GF. Vorsitzender



  
Peter SCHAABL  
Bundessekretär